

Vorlage	3
zu Drs.	5595



**Niedersächsisches Ministerium
für Inneres und Sport**

Nds. Ministerium für Inneres und Sport, Postf. 2 21, 30002 Hannover

Vorsitzenden des Ausschusses für Inneres und Sport
Niedersächsischer Landtag
Herrn Thomas Adasch
Hannah-Arendt-Platz 1
30159 Hannover

Bearbeitet von:
Herrn Vogel

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
E-Mail v. 14.02.2020

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
24.17-01371

Durchwahl Nr. (0511) 120-
6076

Hannover
26.02.2020

**Sitzung des Niedersächsischen Ausschusses für Inneres und Sport am 05.03.2020;
Anhörung der Landespolizei Niedersachsen zum Entwurf eines Gesetzes zum Staatsvertrag
über die erweiterte Zuständigkeit der mit der Begleitung aufenthaltsbeendender Maßnahmen
betrauten Bediensteten in den Ländern (Drs. 18/5595)**

hier: schriftliche Stellungnahme im Vorfeld

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

der Ausschuss für Inneres und Sport hat am 13.02.2020 beschlossen, die Landesregierung um Unterrichtung zum o.g. Gesetzentwurf zu bitten. In diesem Rahmen wurde um Übersendung einer schriftlichen Stellungnahme im Vorfeld der Anhörung gebeten.

Vor diesem Hintergrund wird folgender Sachstand mitgeteilt:

Gemäß Begründung zum o. g. Gesetzentwurf bedürfen die zuständigen Verwaltungsvollzugsbeamtinnen und Verwaltungsvollzugsbeamten (VVB) bei der Begleitung zurückzuführender Personen außerhalb Niedersachsens aktuell noch der Unterstützung durch die niedersächsische Polizei. Mit dem Staatsvertrag soll auch den VVB die Befugnis eingeräumt werden, auf dem Hoheitsgebiet eines anderen Bundeslandes im Rahmen ihrer Aufgabenwahrnehmung hoheitliche Vollstreckungsmaßnahmen durchzuführen. Dadurch entfällt die Notwendigkeit einer ständigen Begleitung durch Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte (PVB) außerhalb Niedersachsens. Die Zuführung von abzuschließenden Personen zu den Abflughäfen oder die Begleitung zu Auslandsvertretungen zum Zwecke der Identitätsfeststellung und der Beschaffung von Ausweisdokumenten in den Bereichen der

Dienstgebäude/
Paketanschrift
Lavesallee 6
30169 Hannover

Telefon
(05 11) 1 20-0
Telefax
(05 11) 1 2060 65
Nach Dienstschluss:
(05 11) 1 20-61 50

E-Mail:
LPP@mi.niedersachsen.de

Überweisung an Niedersächsische Landeshauptkasse Hannover
Konto-Nr. 106 035 355
Norddeutsche Landesbank Hannover (BLZ 250 500 00)
IBAN DE43250500000106035355
BIC NOLADE2HXXX

Vertragspartner soll künftig im Regelfall ausschließlich durch die VVB durchgeführt werden. Eine Vollzugshilfe durch die Polizei kommt nur noch bei einzelfallbezogenem Bedarf in Betracht, z. B. bei zurückzuführenden Personen mit entsprechenden Gefahrenprognosen, weil die PVB entsprechend geschult im Umgang mit gefährlicher oder gewaltbereiter Klientel sind.

Der Staatsvertrag wurde von Niedersachsen federführend vorbereitet, wobei das Landespolizeipräsidium eng in die Vorbereitung und Abstimmung der Inhalte eingebunden war. Das Landespolizeipräsidium begrüßt, dass es gelungen ist, bislang die Länder Hessen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein für dieses Projekt zu gewinnen, die den Staatsvertrag neben Niedersachsen unterzeichnet haben. Durch den Wegfall der Notwendigkeit einer permanenten Polizeibegleitung im Bereich der Durchführung von Abschiebungsmaßnahmen und Rücküberstellungen werden Kapazitäten frei, die in anderen Einsatzlagen dringend benötigt werden.

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf soll die gemäß Artikel 35 Abs. 2 der Niedersächsischen Verfassung erforderliche Zustimmung des Niedersächsischen Landtags eingeholt werden. Damit wären in Niedersachsen die Voraussetzungen für das Inkrafttreten des Staatsvertrags geschaffen.

Einen Beitritt weiterer Bundesländer sieht der Staatsvertrag in Artikel 7 Absatz 4 ausdrücklich vor. Das Landespolizeipräsidium hofft, dass der Niedersächsische Landtag das Begleitgesetz billigt und sich auch noch weitere Länder anschließen werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage



von der Osten